

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und der persönlichen Entwicklung. Alle Mitglieder der Schulgemeinde – Lernende, Lehrkräfte, Mitarbeitende und weitere Beteiligte – tragen Verantwortung für ein respektvolles, achtsames und demokratisches Miteinander. Gegenseitige Wertschätzung, Toleranz, Gewaltfreiheit und Lösungsorientierung bilden die Grundlage unseres Zusammenlebens.

Die Kaufmännischen Schulen Marburg verstehen sich als gesundheitsfördernde, international ausgerichtete und zukunftsorientierte Bildungseinrichtung. Wir fördern Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, digitale Kompetenz und soziale Verantwortung.

Diese Schulordnung ergänzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Hessische Schulgesetz (HSchG) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und konkretisiert die Rechte und Pflichten innerhalb unserer Schule.

SCHULPFLICHT UND SCHULBESUCH [§§ 56–59 HSchG, §2 VOGSV]

Die Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist die Schule unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Weitere Ausführungen sind im Informationsblatt ‚Fehlzeitenregelung | Entschuldigungsregelung‘ auf der Grundlage der VOGSV § 2 ff. geregelt.

UNTERRICHT | UNTERRICHTSZEIT

UNTERRICHTSZEITEN VORMITTAGS

- | | | |
|----|--------|-------------------|
| 1. | Stunde | 07:55 – 08:40 Uhr |
| 2. | Stunde | 08:40 – 09:25 Uhr |
| 3. | Stunde | 09:45 – 10:30 Uhr |
| 4. | Stunde | 10:30 – 11:15 Uhr |
| 5. | Stunde | 11:35 – 12:20 Uhr |
| 6. | Stunde | 12:20 – 13.05 Uhr |

UNTERRICHTSZEITEN NACHMITTAGS

- | | |
|------------|-------------------|
| 7. Stunde | 13:35 – 14:20 Uhr |
| 8. Stunde | 14:20 – 15:00 Uhr |
| 9. Stunde | 15:15 – 16:00 Uhr |
| 10. Stunde | 16:00 – 16:45 Uhr |

ENTSCULDIGUNGEN | FEHLZEITEN

Entschuldigungs- und Fehlzeitenregelung sind im Informationsblatt ‚Fehlzeitenregelung | Entschuldigungsregelung‘ ausgeführt.

BEURLAUBUNG | FREISTELLUNG [§3 VOGSV, §69 HSchG]

Beurlaubungen vom Unterricht sind rechtzeitig und schriftlich bei der Klassenleitung zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt gemäß den Vorschriften des HSchG und der VOGSV. Eine Beurlaubung vor oder nach Ferienzeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. (Details siehe auch gesondertes Infoblatt „Fehlzeiten“)

„Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. ...“

Eine Freistellung für Termine, die absehbar sind, muss rechtzeitig im Vorhinein bei der Klassenlehrkraft, der Tutorin oder dem Tutor beantragt werden.

VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES [§3 Abs. 3 VOGSV, §3 HSchG]

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur volljährigen Schülerinnen, Schülern und Lernenden der Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet. Diese Regelung dient der Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel auf dem Schulhof, in der Pausenhalle, in der Cafeteria oder in der Mediathek auf. Die Aufgänge und Flure zu den Klassenräumen sind ab 07:40 Uhr zugänglich.

Die Klassenräume werden i.d.R. morgens geöffnet und nachmittags wieder geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler können in der Pause in den Räumen verbleiben, sind aber zur Achtsamkeit und zum Lüften verpflichtet. **Fach- und EDV-Räume sind ausdrücklich ausgenommen.**

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt im Lehrerzimmer sowie auf dem Schulgelände des Gymnasiums Philippinum (GP) nicht gestattet. Diese Regelung schließt auch die Cafeteria des Gymnasiums Philippinum ein. Gleiches gilt für die dortigen Schülerinnen und Schüler für das Gelände der Kaufmännischen Schulen.

HYGIENE- UND GESUNDHEITSSCHUTZ [§3 HSchG, INFektionsschutzgesetz]

Die Schule achtet besonders auf gesundheitliche Prävention. In Ausnahmesituationen wie Pandemien gelten besondere Hygienepläne, diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Gesundheitsförderung wird durch Projekte, Veranstaltungen und Beratung unterstützt. Des Weiteren muss der Masernschutz bei Eintritt in die KSM vorgelegt werden.

RAUCHEN | ALKOHOL | DROGEN [§3 Abs. 7 HSchG, §31 Jugendschutzgesetz]

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein absolutes Rauchverbot (inkl. E-Zigaretten), ein Verbot des Alkoholkonsums, des Drogenbesitzes, anderer legaler Rausch- und Aufputschmittel. Eine mögliche Raucherzone mit Aschenbechern befindet sich vor der Turnhalle im Teichwiesenweg (Fußweg zum Südbahnhof).

AUFENTHALT VON SCHULFREMDEN PERSONEN

Gäste melden sich im Sekretariat an und dürfen nur in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften am Unterricht teilnehmen. Veranstaltungen und außerplanmäßige Aktivitäten sind zuvor im Sekretariat und/oder bei der Schulleitung anzumelden.

NUTZUNG VON MOBILEN ENDGERÄTEN

Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkraft eingesetzt werden. Der nicht autorisierte Gebrauch kann zur Einziehung des Geräts führen. Die Nutzung digitaler Infrastruktur unterliegt der EDV-Nutzerordnung der Schule. Die Nutzung von Smartphones unterliegt den jeweiligen Regeln der Schulformen. Die Nutzung von ‚Smartglasses‘ ist auf dem Schulgelände verboten. [siehe 'Neuregelungen des HMKB zur Smartphonennutzung' vom 27.06.2025]

ESSEN UND TRINKEN IM UNTERRICHT

Essen und Getränke können nur in den Pausen und in Freistunden gekauft werden. Offene Getränke dürfen nur in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof konsumiert werden. Abfälle werden getrennt nach Sorten entsorgt!

PARKREGELN [HAUSRECHT, VERKEHRSORDNUNG, §3 HSchG]

Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, am Georg-Gassmann-Stadion (Fußweg 100 Meter) zu parken. Das Parken auf dem Schulparkplatz ist nur ausnahmsweise den Schüler/-innen gestattet, die über eine **gültige Parkberechtigungskarte** verfügen. Diese ist gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen bzw. auszulegen.

Fahrräder können in den Fahrradabstellanlagen direkt vor Schulgebäude abgestellt werden oder im überdachten Bereich zwischen dem Gymnasium Philippinum und den Kaufmännischen Schulen. Dort gibt es auch eine ausgewiesene Parkfläche für Motorräder, Roller etc.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Auf der Zufahrt zum Schulparkplatz ist das Parken verboten (Feuerwehrezufahrt)! **Wer dem zuwider handelt, kann kostenpflichtig abgeschleppt werden!**

VERSTÖßE GEGEN DIE SCHULORDNUNG

Bei Regelverstößen erfolgen Maßnahmen gemäß §82 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Identität bei Bedarf anzugeben. Ausbildungsbetriebe werden bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern informiert.

SCHLUSSBESTIMMUNG [§127 HSchG, §19 VOGSV]

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 17. November 2025 beschlossen und gilt für alle Angehörigen der Schulgemeinde bis auf Weiteres. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.